

Mehr Netto vom Brutto Abzug von Versicherungsbeiträgen wird reformiert

Krankenversicherungsbeiträge werden ab 2010 in höherem Maße steuerlich abzugsfähig. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherige Regelung für verfassungswidrig hielt. Es hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens Januar 2010 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

So sieht der Sonderausgabenabzug ab 2010 aus

- Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) sind in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.
- Der Beitragsanteil für ein Krankengeld sowie Komfortleistungen, sind aus den KV-Beiträgen herauszurechnen
- Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) sind in unbegrenzter Höhe abziehbar
- Beiträge zur Altersvorsorge sind wie bisher abziehbar
- Sonstige Versicherungsbeiträge, wie z. B. Haftpflichtversicherungen, sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 EUR (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 EUR (bei Unternehmern) nicht überschreiten.

Beispiel

Ein Selbständiger zahlt jährlich 4.800 EUR in seine private Krankenversicherung. Darin sind Komfortleistungen wie Einbettzimmer und Chefarztbehandlung von 10% enthalten. Daneben zahlt er 300 EUR für eine Pflegepflichtversicherung und 300 EUR in eine Haftpflichtversicherung.

Beiträge zur Krankenversicherung	4.800 EUR	
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	300 EUR	
sonstige Vorsorgeaufwendungen (Haftpflichtversicherung)	<u>300 EUR</u>	
Summe	5.400 EUR	
Abzugsfähig unter Berücksichtigung der sonstigen Versicherungsbeiträge max.		2.800 EUR
Mindestens abzugsfähig		
KV-Beitrag	4.800 EUR	
abzüglich Komfortanteil 10%	<u>480 EUR</u>	
verbleibt	4.320 EUR	
PV-Beitrag	<u>300 EUR</u>	
Summe		4.620 EUR
abzugsfähig ist der höhere Betrag, also		4.620 EUR

Da die KV- und PV-Beiträge in unbegrenzter Höhe abziehbar sind, wird der höhere Betrag von 4.620 EUR abgezogen. Allerdings wirken sich in diesem Fall die sonstigen Versicherungsbeiträge nicht mehr aus.

Damit es im Einzelfall nicht zu einer Schlechterstellung eines Steuerzahlers kommt, werden die alte und neue Rechtslage miteinander verglichen und der höhere Abzugsbetrag angesetzt.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wird auch ein weiterer Schritt ins elektronische Zeitalter gewagt. Nur wer seiner Krankenversicherung erlaubt, die Versicherungsbeiträge elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, kann die Beiträge ab 2010 von der Steuer absetzen.

gerd.beck@etl.de